

zu feiern — und wenn man von Boretius¹ absieht, welcher den Pactus 'bedenklich' findet, scheint niemand seine Ehrwürdigkeit anzweifeln zu wollen.

I. Der Pactus.

Man darf behaupten, dass der Pactus in der uns von Merkel gebotenen Gestalt der Hs. A der ihm zu Theil gewordenen Ehre nicht recht würdig ist. Durch kein zuverlässiges historisches Zeugnis beglaubigt — da sich mit den Worten von Agathias nichts anfangen lässt — vermag er aus sich heraus den Beweis einer rein alamannischen Abstammung — wie sie sein Name voraussetzt — nicht genügend zu erbringen. Man wird ihn nicht ablehnen können, ja man wird sein höheres Alter gegenüber der Lex zugeben müssen, aber wie er uns allein nach der Hs. A vorliegt, ist zu sagen, dass er Weniges an sich hat, was ihn zum alamannischen Volksgrundgesetze gegenüber dem 'Königsgesetze' stempeln könnte.

Man legt Gewicht auf den Charakter des Pactus als einer Bussordnung², hebt die Knappheit seiner Sätze hervor, rühmt die wunderlich-alterthümliche Einkleidung rechtlicher Principien³. Aber ob die uns fehlenden Theile des Pactus nicht rein privatrechtlichen Inhaltes waren, lässt sich wenigstens fragen, und die Knappheit der Form zeigen die Parallelstellen der Lex in nicht viel minderem Grade, freilich mit grösserer Kasuistik und in besserer Anordnung, was aber nur auf einen Gegensatz von officieller und privater Aufzeichnung hindeutete. An alterthümlichen Bestimmungen ist endlich auch die Lex reich genug — insofern sie nicht blos die fraglichen Sätze des Pactus aufweist⁴ — den einen freilich mit einem erläuternden Zusatze⁵, welchen aber möglicherweise der Pactus enthielt, da sich an der fraglichen Stelle eine Lacune befindet, — sondern ausser diesen noch des Alterthümlichen genug bietet, wie die Ehrenerklärung der verlassenen Braut, die feierliche Grenzbegehung und Erdnahme bei Grundstücksprocessen⁶, die Beweisformulierung für das Leben der Geburt — Satzungen, deren Alterthümlichkeit der Umstand, dass sie in entlegenen, germanischen Rechten Widerklänge finden, genugsam bezeugt. — Strenger ist das Kriterium, wenn man auf die geringe Stellung der Kirche im Pactus hinweist⁷, aber darum nicht zutreffender. Denn wenn Meyer von Knonau⁸ darauf Gewicht legt, dass der Kirche im Pactus nur einmal

1) In der Histor. Zeitschrift XXII. 2) Merkel, M. L. III, S. 15.
 3) Waitz in d. G. G. A. 1850. 4) I, 3, III, 17. Ueber die letztere Stelle siehe indessen unten bei S. 477, n. 3. 5) Publica lata 24 pedes.
 6) Vgl. jetzt meinen Aufsatz über die altnord. Auffassung in Bd. V der Zeitschr. der Savigny-Stiftung. 7) Merkel a. a. O. 8) In den Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft zu Zürich, Bd. XIX, S. 53.